

## Gebührenordnung

### Inhaltsverzeichnis

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **1 Aufwandsentschädigung für SPORTLER**

- 1.1 Allgemeiner Hinweis
- 1.2 Vereins- und Übungsbetrieb
- 1.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften
- 1.4 Österreichischer Cup
- 1.5 Internationale Beschickungen
- 1.6 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager
- 1.7 Nationale und internationale Starts

#### **2 Aufwandsentschädigung für TRAINER, SPORTLEHRER**

- 2.1 Allgemeiner Hinweis
- 2.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften, Cup
- 2.3 Internationale Beschickungen
- 2.4 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager
- 2.5 Gebühren – generelle Richtsätze

#### **3 Aufwandsentschädigung für KAMPFRICHTER**

- 3.1 Allgemeiner Hinweis
- 3.2 Gebühren

#### **4 Aufwandsentschädigung für FUNKTIONÄRE**

- 4.1 Allgemeiner Hinweis
- 4.2 Sitzungen
- 4.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften, Cup
- 4.4 Internationale Beschickungen
- 4.5 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

#### **5 Aufwandsentschädigung für ARZT, MASSEUR, PHYSIOTHERAPEUT**

- 5.1 Allgemeiner Hinweis
- 5.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften, Cup
- 5.3 Internationale Beschickungen
- 5.4 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager
- 5.5 Aufenthalts-, Fahrtkosten, Honorare

#### **6 Nenn gelder**

- 6.1 Allgemeiner Hinweis
- 6.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften, Cup
- 6.3 Internationale Sportveranstaltungen
- 6.4 Abrechnung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen

#### **7 Protestgebühr**

- 7.1 Gebühren
- 7.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup

#### **8 Steuerliche Behandlung von Leistungen laut Gebührenordnung**

#### **9 Zuständigkeit**

#### **10 Gültigkeit**

## 1 Aufwandsentschädigung für SPORTLER

### 1.1 Allgemeiner Hinweis

Aufwandsentschädigungen für Sportler, welche in den Punkten 1.2 bis 1.7 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.

### 1.2 Vereins- und Übungsbetrieb

Für den normalen Vereins- und Übungsbetrieb, sowie Vereinstrainingslager erfolgt keine Vergütung durch den ÖGSV.

### 1.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften

1.3.1 Bei allen Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften und Verbandsmeisterschaften müssen die Fahrtkosten Abrechnungen spätestens bis zum 15. des nächsten Monats beim ÖGSV eingelangt sein.

1.3.2 Gebühren bei Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften

#### 1.3.2.1 Fahrtkosten

a) EUR 0,15/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute) ab 25 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug (je nach Sportart 1-3 Personen), ausgenommen Ortsverkehr. Keine Vergütung für Mitfahrer und Mautkosten.

Fahrtgemeinschaften sind zu bilden. Übernahme der Mautkosten nur bei Abgabe der Tankrechnung. Die Kosten dürfen nicht höher sein, als die Kilometergeld Berechnung.

Formular: TRK (tatsächliche Reisekosten)

b) Keine Vergütung für Mietfahrzeuge

c) Regel bei Busbenützung:

Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Mautkosten, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer)

d) Regel bei Fahrten mit Zügen:

Ersatz der Kosten für Fahrten 2. Klasse hin und retour (ohne Zuschläge) und nur mit 50% Fahrpreismäßigung.

1.3.3 Für Sportler die im Ausland wohnen beginnt die Berechnung der Fahrtkosten ab der nächstgelegenen Grenze zum Austragungsort (kürzeste Strecke)

1.3.3 Falls eine der unter Punkt 1.3 angeführten Meisterschaften 2 oder 3 Tage dauert, wird die Übernachtung zwischen den Wettkampftagen vom ÖGSV bezahlt. Voraussetzung ist, dass die Übernachtung mit Frühstück nicht mehr als 45 Euro pro Person bei Sommersportarten und 55 Euro pro Person bei Wintersportarten kostet.

Kosten für eine Halbpension werden vom ÖGSV nicht übernommen. In diesem Fall werden mindestens 10 Euro pro Person und Tag abgezogen, maximal werden 45 Euro, bzw. 55 Euro bezahlt.

### 1.4 Österreichischer Cup

Für Österreichische Cups in allen Sportarten werden vom ÖGSV nur die Platzmiete und die Schiedsrichterkosten übernommen.

## 1.5 Internationale Beschickungen

- 1.5.1 Unter den Begriff "Internationale Beschickungen" fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.
- 1.5.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Delegierten abgerechnet.
- 1.5.3 Gebühren bei internationalen Beschickungen:
- 1.5.3.1 Aufenthaltskosten:  
In der Regel werden die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzten Kosten übernommen.
- 1.5.3.2 Fahrtkosten:  
Über das Reisemittel (Auto, Bus, Bahn, Flugzeug usw.) trifft der Vorstand über Vorschlag des Mannschaftsführers für die jeweilige Veranstaltung die Entscheidung.  
Für An- und Rückreise zu gemeinsamen Treffpunkten (z.B. Flughafen) gelten nachstehende Vergütungen:
- EUR 0,15/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ab 25 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug (je nach Sportart 1-3 Personen), ausgenommen Ortsverkehr. Keine Vergütung für Mitfahrer. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.
  - Keine Vergütung für Mietfahrzeuge
  - Regel bei Busbenützung:  
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer)
  - Regel bei Fahrten mit Zügen:  
Ersatz der Kosten für Fahrten 2. Klasse hin und retour (ohne Zuschläge) und nur mit 50% Fahrpreisermäßigung.

## 1.6 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

- 1.6.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei folgende Richtsätze nicht überschritten werden sollten:
- Sommersport:
- |                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| Nächtigung/Frühstück: | EUR 45,00 pro Person |
| Halbpension:          | EUR 55,00 pro Person |
- Wintersport:
- |                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| Nächtigung/Frühstück: | EUR 55,00 pro Person |
| Halbpension:          | EUR 65,00 pro Person |
- Kurs- oder Lehrgangsbeiträge werden durch den jeweiligen organisierenden Verband usw. nach Bedarf festgelegt und sind bei der Abrechnung als Einnahmen gegen zu rechnen.
- 1.6.2 Funktionäre, die als „AKTIVE“ (Sportler, Teilnehmer) an Kursen, Lehrgängen und Trainingslager teilnehmen, haben gemäß der Gebührenordnung Punkt 1 „AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER“ abzurechnen.
- Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden. Zu verwendendes Formular: „HONORARNOTE“

- 1.7 Nationale und internationale Starts (Teamsportler)  
Ausgenommen ÖSTM, ÖM, ÖGM und Cup Bewerbe

Die Beschickung von Teamsportlern zu internationalen Turnieren obliegt dem ÖGSV, wenn der ÖGSV dies finanziert.

## 2 Aufwandsentschädigung für TRAINER, SPORTLEHRER

### 2.1 Allgemeiner Hinweis

Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 2.2 bis 2.6 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden.

- 2.2 Zu allen Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup Bewerben, Trainingslagern usw. ist die Entsendung von National Trainern Sache des Verbandes.

### 2.3 Internationale Beschickungen

Unter den Begriff „Internationale Beschickungen“ fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften, sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den ÖGSV Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.

- 2.3.1 Trainer und Sportlehrer werden durch den Vorstand nominiert und deren Aufwandsentschädigung festgelegt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.

- 2.3.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Delegierten abgerechnet.

### 2.4 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

- 2.4.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.

- 2.4.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Trainer werden durch den jeweiligen Technischen Direktor abgerechnet.

### 2.5 Gebühren für Trainer und Sportlehrer (generelle Richtsätze):

- 2.5.1 Aufenthalt und Nächtigung – wird in der Ausschreibung bzw. durch den Verband festgelegt.

Die Kosten für

Sommersport:

Nächtigung/Frühstück EUR 45,00 pro Person

Halbpension EUR 55,00 pro Person

Wintersport:

Nächtigung/Frühstück EUR 55,00 pro Person

Halbpension EUR 65,00 pro Person

dürfen nicht überschritten werden.

- 2.5.2 Fahrtkosten:

- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute) ab 25 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug, ausgenommen Ortsverkehr.

Formular: Letztempfängerliste

- b) Regel bei Busbenützung:  
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer)
- c) Regel bei Fahrten mit Zügen:  
Ersatz der Kosten für Fahrten 2. Klasse hin und retour (ohne Zuschläge).
- d) Skisportveranstaltungen:  
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.  
Voraussetzung: Vorlage der Rechnung!

## 2.5.3 Honorarleistung:

Ab 4 Stunden Arbeitszeit (Ohne An- und Abreise)

- a) Trainer mit Trainerlizenz, Sportlehrer                    höchstens EUR 75,00
- b) Lehrwart/Instruktor    höchstens EUR 50,00
- c) Betreuer    höchstens EUR 22,00

Unter 4 Stunden Arbeitszeit (ohne An- und Abreise)

- a) Trainer mit Trainerlizenz, Sportlehrer                    höchstens EUR 45,00
- b) Lehrwart/Instruktor    höchstens EUR 30,00
- c) Betreuer    höchstens EUR 13,00

Zu verwendendes Formular: „HONORARNOTE oder PRAE“

Die Gebühren der Punkte 2.5.3 können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen als Hochsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem Verband.

## 3 Aufwandsentschädigung für KAMPFRICHTER

3.1 Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.

3.2 Gebühren (generelle Richtsätze):

3.2.1 Die Kampfrichtergebühr wird nach den von den zuständigen Fachverbänden festgelegten Sätzen gewährt.

Bei Sportarten, bei denen die Kampfrichtergebühr nicht durch einen Fachverband festgelegt ist, kann eine Kampfrichtergebühr bis höchstens EUR 22,00/Tag gewährt werden.

Zu verwendendes Formular: „LISTE DER LETZTEMPFÄNGER“

3.2.2 Fahrtkosten

- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.

## 4 Aufwandsentschädigung für FUNKTIONÄRE

### Grundsatz:

Aufwandsentschädigungen können nur insoweit von Funktionären beansprucht werden, falls nicht andere Institutionen dafür aufkommen (Dienstgeber, Verbände, Vereine usw.).

4.1 Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 4.2 bis 4.6 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden.

## 4.2 Sitzungen:

4.2.1 Aufwandsentschädigungen für Sitzungen der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse, sowie vom Vorstand im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge), werden direkt mit dem Kassier des ÖGSV abgerechnet.

4.2.2 Gebühren bei Sitzungen:

4.2.2.1 Taggeld:

Bis 4 Stunden ½ des Tagesgeldes = EUR 11,00

Ab 4 Stunden = EUR 22,00

An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.

Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Tagesgeldes sind nicht zulässig. Bei Verpflegung erfolgt keine Vergütung.

4.2.2.2 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):

Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens EUR 45,00 pro Nächtigung/Frühstück

4.2.2.3 Fahrtkosten:

a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise. EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute) ab 25 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug, ausgenommen Ortsverkehr.

b) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.

c) Regel bei Busbenützung:

Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer)

4.2.2.4 Verdienstentgang:

EUR 25,00 pro Tag ist zu gewähren, wenn für Sitzungen nach Punkt 4.2.1 Gebührenurlaub (gilt nicht für Zeitausgleich o.ä.) in Anspruch genommen werden muss. Voraussetzung: Vorlage eines entsprechenden Nachweises!

## 4.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe

4.3.1 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Funktionär bei Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerben (laut ÖGSV Regulativ oder im Auftrag des Verbandes), sowie alle durch den durchführenden Verband eingesetzten Funktionäre, werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.

4.3.2 Funktionäre, die als „AKTIVE“ (Sportler) an einer österreichischen Meisterschaft, Meisterschaft oder bei einem Cup Bewerb teilnehmen, haben gemäß der Gebührenordnung Punkt 1 „AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER“ abzurechnen.

-Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden.

Zu verwendendes Formular: „HONORARNOTE“

## 4.3.3 Gebühren bei Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerben:

### 4.3.3.1 Taggeld

Bis 4 Stunden ½ des Tagesgeldes = EUR 11,00

Ab 4 Stunden = EUR 22,00

An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.

Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Tagesgeldes sind nicht zulässig. Bei Verpflegung erfolgt keine Vergütung.

### 4.3.3.2 Pauschalentschädigung:

Anstelle eines Taggeldes nach Punkt 4.3.3.1 kann jenen Funktionären, welche zusätzliche organisatorische Tätigkeiten (z.B. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten) durchführen, eine Pauschalentschädigung von EUR 25,00/Tag gewährt werden.

Zu verwendendes Formular: „LETZTEMPFÄNGERLISTE (Spalte Taggeld)“

### 4.3.3.3 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):

Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens EUR 45,00 pro

Nächtigung/Frühstück bei Sommersport; EUR 55,00 pro Person

Nächtigung/Frühstück bei Wintersport.

### 4.3.3.4 Fahrtkosten:

a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute) ab 25 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug, ausgenommen Ortsverkehr.

b) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.

c) Regel bei Busbenützung:

Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).

d) Skisportveranstaltungen:

Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.

Voraussetzung: Vorlage der Rechnung!

## 4.4 Internationale Beschickungen

4.4.1 Unter den Begriff „Internationale Beschickungen“ fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften, sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den ÖGSV Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.

4.4.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Delegierten abgerechnet.

4.4.3 Gebühren bei internationalen Beschickungen:

### 4.4.3.1 Taggeld:

Bei internationalen Beschickungen beträgt das Taggeld EUR 25,00/Tag.

Über Vorschlag des Vorstandes kann ein veränderter Tagessatz für die jeweilige Veranstaltung festgesetzt werden.

#### 4.4.3.2 Aufenthaltskosten:

In der Regel werden die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzten Kosten übernommen-

#### 4.4.3.3 Fahrtkosten:

Über das Reisemittel (Auto, Bus, Bahn, Flugzeug usw.) trifft der Vorstand über Vorschlag des Technischen Direktors für die jeweilige Veranstaltung die Entscheidung.

Für die An- und Rückreise zu gemeinsamen Treffpunkten (z.B. Flughafen) gelten nachstehende Vergütungen:

- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute) ab 25 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug, ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.
- c) Regel bei Busbenützung:  
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer).

#### 4.5 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

- 4.5.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt. Kurs- oder Lehrgangsbeiträge werden durch den jeweiligen organisierenden Verband/Verein usw. nach Bedarf festgelegt und sind bei der Abrechnung als Einnahmen gegen zu rechnen.
- 4.5.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Funktionär bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden durch den jeweiligen Technischen Direktor abgerechnet.
- 4.5.3 Funktionäre, die als „AKTIVE“ (Sportler, Teilnehmer) an Kursen oder Lehrgängen teilnehmen, haben gemäß der Gebührenordnung Punkt 1 „AUFWANSENTERSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER“ abzurechnen.  
-Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden.  
Zu verwendendes Formular: „HONORARNOTE“
- 4.5.4 Gebühren bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager
  - 4.5.4.1 Taggeld
    - Bis 4 Stunden ½ des Tagesgeldes = EUR 11,00
    - Ab 4 Stunden = EUR 22,00An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.

Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Tagesgeldes sind nicht zulässig. Bei Verpflegung erfolgt keine Vergütung



#### 4.5.4.2 Pauschalentschädigung:

Anstelle eines Taggeldes nach Punkt 4.3.3.1 kann jenen Funktionären, welche zusätzliche organisatorische Tätigkeiten (z.B. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten) durchführen, eine Pauschalentschädigung von EUR 25,00/Tag gewährt werden.

Zu verwendendes Formular: „LETZTEMPFÄNGERLISTE (Spalte Taggeld)“

#### 4.5.4.3 Aufenthalt und Nächtigung – wird in der Ausschreibung festgelegt.

Die folgenden Kosten dürfen nicht überschritten werden!

##### Sommersport:

Nächtigung/Frühstück EUR 45,00 pro Person

Halbpension EUR 55,00 pro Person

##### Wintersport:

Nächtigung/Frühstück EUR 55,00 pro Person

Halbpension EUR 65,00 pro Person

#### 4.5.4.4 Fahrtkosten:

a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute) ab 25 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug, ausgenommen Ortsverkehr.

b) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.

c) Regel bei Busbenützung:

Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer).

d) Skisportveranstaltungen:

Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden. Voraussetzung: Vorlage der Rechnung!

Die Gebühren der Punkte 4.3.3. können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen als Hochsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem Verband.

## 5 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR ARZT, MASSEUR, PYSIOTHERAPEUT

5.1 Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 5.2 bis 5.6 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden.

5.2 Zu allen Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup Bewerben, Trainingslagern usw. ist die Entsendung von Arzt, Masseur oder Physiotherapeuten, Sache des Verbandes.

5.3 Internationale Beschickungen

Unter den Begriff „Internationale Beschickungen“ fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften, sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den ÖGSV Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.

- 5.3.1 Arzt, Masseur oder Physiotherapeuten werden durch den Vorstand nominiert und deren Aufwandsentschädigung festgelegt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.
- 5.3.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Delegierten abgerechnet.
- 5.4 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager
- 5.4.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.
- 5.4.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Arzt, Masseur oder Physiotherapeuten werden durch den jeweiligen Technischen Direktor abgerechnet.
- 5.5 Gebühren für Arzt, Masseur oder Physiotherapeuten (generelle Richtsätze):
- 5.5.1 Aufenthalt und Nächtigung – wird in der Ausschreibung bzw. durch den Verband festgelegt.  
Die folgenden Kosten dürfen nicht überschritten werden!
- Sommersport:
- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| Nächtigung/Frühstück | EUR 45,00 pro Person |
| Halbpension          | EUR 55,00 pro Person |
- Wintersport:
- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| Nächtigung/Frühstück | EUR 55,00 pro Person |
| Halbpension          | EUR 65,00 pro Person |
- 5.5.2 Fahrtkosten:
- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute) ab 25 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug, ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Regel bei Busbenützung:  
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer)
- c) Regel bei Fahrten mit Zügen:  
Ersatz der Kosten für Fahrten 2. Klasse hin und retour (ohne Zuschläge).
- d) Skisportveranstaltungen: Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden. Voraussetzung: Vorlage der Rechnung!
- 5.5.3 Honorarleistung:
- Ab 4 Stunden Arbeitszeit (Ohne An- und Abreise)
- |                            |                     |
|----------------------------|---------------------|
| a) Arzt, Physiotherapeuten | höchstens EUR 75,00 |
| b) Masseur                 | höchstens EUR 50,00 |
| c) Betreuer                | höchstens EUR 22,00 |
- Unter 4 Stunden Arbeitszeit (ohne An- und Abreise)
- |                            |                     |
|----------------------------|---------------------|
| a) Arzt, Physiotherapeuten | höchstens EUR 45,00 |
| b) Masseur                 | höchstens EUR 30,00 |
| c) Betreuer                | höchstens EUR 13,00 |

Zu verwendendes Formular: „HONORARNOTE oder PRAE“

Die Gebühren der Punkte 2.5.3 können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen als Hochsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem Verband.

## 6 NENNGELDER

6.1 Nennelder werden durch den Veranstalter (Organisation der Durchführung) eingehoben und bleiben dem durchführenden Verband.

6.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup Bewerbe:

- a) Das Nenngeld und die Zahlungsmodalitäten werden in der Ausschreibung festgelegt.
- b) Der Vorstand kann für bestimmte Mannschaftsbewerbe auch einen einmaligen Pauschalbetrag vorschreiben.
- c) Keine Rückerstattung von Nenngeld nach Nennschluss. Das Nenngeld muss für alle gemeldeten Teilnehmer bezahlt werden.

6.3 Internationale Sportveranstaltungen im In- und Ausland  
Nenngeld laut Ausschreibung.

6.4 Bei allen nationalen und internationalen Sportveranstaltungen ist keine Abrechnung von Nenngeldern über die Jahressubvention des ÖGSV möglich.

## 7 PROTESTGEBÜHR

7.1 Protestgebühren (40 Euro) werden durch den Durchführenden (ÖGSV Delegierten) eingehoben und sind mit dem Veranstalter (ÖGSV) abzurechnen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr dem Einbringer rückerstattet.

7.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup Bewerbe  
Sind jeweils 30 min. nach Aushang der offiziellen Ergebnisliste schriftlich mit aufliegendem Protestformular, bei gleichzeitiger Protestgebührbezahlung von EUR 40,00 beim Gesamtleiter einzureichen.

## 8 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON LEISTUNGEN LAUT GEBÜHRENORDNUNG

Für die steuerliche Veranlagung sowie die Abführung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge haben die Empfänger von Leistungen nach dieser Gebührenordnung selbst Sorge zu tragen.

## 9 ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Abänderung der Gebührenordnung ist der Vorstand des Österreichischen Gehörlosen Sportverbandes zuständig.

## 10 GÜLTIGKEIT

Diese Gebührenordnung tritt mit **20.2.2019** in Kraft.